

i. S. Vincent gegen Marcelin vom 5. Juli 1895, i. S. Jaquemot und Genossen gegen de Cottet und Genossen).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird zur Zeit nicht eingetreten.

112. Urteil vom 7. Dezember 1898 in Sachen  
Schmid gegen Schwarz.

*Art. 49 Civilstandsgesetz; Inkompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung einer selbständigen Klage betreffend die ökonomischen Folgen der Ehescheidung, wenn es bezüglich der Schuldfrage zum gleichen Resultate gelangt ist wie die Vorinstanz.*

A. Durch Urteil vom 14. Juli 1891 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen die zwischen Johann Albert Schmid und Barbara Karolina geb. Schwarz bestehende Ehe, auf Klage der Ehefrau, gestützt auf Art. 46 litt. d des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, gänzlich geschieden und bezüglich der Nebenfolgen u. a. unter Ziffer 2 erkannt, es sei der Beklagte schuldig, der Klägerin aus Eheschimpf 500 Fr. zu bezahlen und es sei der letzteren im weiteren das in § 205 P.-R. vorgesehene Klagerrecht gewährt. Diese Bestimmung lautet: „Das Gericht kann für „den Fall, daß der schuldige Teil in Zukunft zu größerem Vermögen gelangen sollte, sei es durch Erbschaft oder auf andere „Weise, in dem Scheidungsurteil dem unschuldigen Teil das Recht „vorbehalten, auf eine entsprechende Erhöhung der Entschädigung „anzutragen. Ohne einen solchen Vorbehalt ist eine spätere der- „artige Klage auf Erhöhung unzulässig.“ Das Bundesgericht, an das das obergerichtliche Urteil weitergezogen wurde, bestätigte dasselbe unterm 24. Oktober 1891 in allen Teilen.

B. In der Folge gelangte Johann Albert Schmid durch Erbfall zu neuem Vermögen. Gestützt auf den erwähnten Vorbehalt wurde er deshalb von seiner geschiedenen Ehefrau auf Bezahlung einer Entschädigung von 5000 Fr. belangt. Das Kantonsgericht und, mit Urteil vom 30. September 1898, auch das Obergericht des Kantons Schaffhausen hießen die Klage gut.

C. Gegen dieses Urteil erklärte der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die ökonomischen Folgen der Ehescheidung sind gemäß ausdrücklicher Vorschrift des Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe nach kantonalem Recht zu regeln. Das Bundesgericht hat, wie stets festgehalten wurde, sich nur dann mit diesen Folgen zu beschäftigen, wenn es bezüglich der Frage der Scheidung selbst bezw. der Frage, wen die Schuld an dem ehelichen Zerwürfnis treffe, zu einem andern Ergebnis gelangt, als die oberste kantonale Instanz. In der vorliegenden Sache ist die Frage der Scheidung durch das Bundesgericht in seinem Urteile vom 24. Oktober 1891 in gleicher Weise beantwortet worden, wie von dem Obergericht des Kantons Schaffhausen. Die von der geschiedenen Ehefrau erhobene Nachklage betrifft ausschließlich die Regelung der ökonomischen Folgen der Scheidung. Zu deren Beurteilung ist das Bundesgericht nach dem Gesagten nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

113. Urteil vom 29. Dezember 1898 in Sachen  
Sch. gegen Aarau und Konsorten.

*Anstellung als Lehrer an einer öffentlich-rechtlichen Lehranstalt; Art. 349 Ziff. 1 O.-R. Kontraktklage auf Erfüllung nach O.-R. Disciplinarische Versetzung in den Zustand des Provisoriums; unerlaubte Handlung nach O.-R. Art. 56 und 57 Org.-Ges.; Kompetenz des Bundesgerichtes; Eidgenössisches Recht?*

A. Durch Urteil vom 21. Oktober 1898 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

Der Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung

an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrage: Es sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. Oktober 1898 aufzuheben und dem Kläger sein Klagschluß zuzusprechen, eventuell es sei vorerst eine Beweiserhebung im Sinne der Appellationsbegehren des Klägers vorzunehmen, bezw. das Urteil in diesem Sinne aufzuheben und die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an das Obergericht des Kantons Aargau zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger, welcher für die Periode vom 1. Mai 1893 bis 1. Mai 1899 am Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Aarau als Fachlehrer für Mathematik definitiv angestellt war, wurde durch Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 17. Februar 1896, gestützt auf § 3 litt. c und § 5 lemma 2 des aargauischen Schulgesetzes bis Ende des II. Quartals 1896 ins Provisorium versetzt unter Reduktion der Besoldung auf  $\frac{3}{4}$  des normalen Betrages und mit der Androhung weiterer strengerer Maßnahmen im Falle des Ausbleibens der Besserung. Dieser Beschluß war im wesentlichen damit begründet, die Leistungen des Klägers seien mangelhafte, und sein Benehmen lasse den erforderlichen Takt vermissen. Auf Rekurs des Klägers hin bestätigte der Regierungsrat des Kantons Aargau durch Schlußnahme vom 8. Juli 1896 den Entscheid des Erziehungsrates. Der Kläger ließ nun am 20. Juli 1896 dem Regierungsrat gemäß Art. 122 D.-R. durch das Gerichtspräsidium eine letzte Frist zur nachträglichen Erfüllung des Vertrages ansetzen, den er als durch die Versetzung in das Provisorium gebrochen erachtete. Der Regierungsrat erwiderte, es handle sich nicht um einen civilrechtlichen Dienstvertrag, sondern um eine öffentlich-rechtliche Anstellung, und die Anstellung des Klägers berühre überdem den Regierungsrat nicht, da dieser nur als Aufsichtsbehörde gehandelt habe, die Anstellung des Klägers aber durch die Direktion der Anstalt erfolgt sei. Am 30. gl. Monats ließ daraufhin der Kläger der Direktion der Anstalt durch das Gerichtspräsidium eine Erklärung zustellen, worin er derselben anzeigte, daß er den Vertrag für wirklich aufgelöst, und sich seiner Funktionen für entbunden erachte und erhob in der Folge gegen den Staat Aargau und die Einwohnergemeinde

Aarau Klage, mit welcher er von der Beklagten die Bezahlung folgender Beträge verlangte:

- |   |     |        |    |
|---|-----|--------|----|
| 1. des rückständigen Viertels der Besoldung vom 1. Januar bis 30. Juni 1896 . . . . .   | Fr. | 297    | —  |
| 2. der noch nicht ausbezahlten Besoldung pro Juli 1896 . . . . .                        | "   | 69     | 42 |
| 3. das Salär für den Rest der Amtsdauer vom 1. August 1896 bis 30. April 1899 . . . . . | "   | 8,800  | —  |
| 4. eine Entschädigung gemäß Art. 50 u. 55 D.-R. . . . .                                 | "   | 13,000 | —  |

zusammen Fr. 22,166 42

2. Der vom Kläger in erster Linie geltend gemachte Anspruch auf Bezahlung der vollen mit seiner Anstellung für die ganze Amtsdauer verbundenen Besoldung ist offenbar nur dann nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen und daher das Bundesgericht zu dessen Beurteilung gemäß Art. 56 Org.-Ges. nur dann kompetent, wenn das Anstellungsverhältnis des Klägers ein privatrechtliches, auf einem privatrechtlichen Dienstvertrage beruhendes war, nicht aber auch dann, wenn das klägerische Anstellungsverhältnis dem öffentlichen Rechte angehörte. Ist letzteres der Fall, so ist gemäß Art. 349 Ziff. 1 D.-R. nicht eidgenössisches, sondern kantonales Recht anwendbar und daher das Bundesgericht nicht kompetent. Nun wird von den Vorinstanzen ausgeführt, daß die Anstalt des Töchterinstituts und Lehrerinnenseminars, an welcher der Kläger angestellt war, wenn auch aus einer Stiftung hervorgegangen, doch eine öffentliche Lehranstalt sei, welche öffentlichen Unterrichtszwecken diene und von Staat und Gemeinde in öffentlich-rechtlicher Eigenschaft zum Zwecke der Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben unterhalten und geleitet werde. Diese Entscheidung beruht auf der Anwendung des kantonalen Verwaltungsrechts — speziell der kantonalen Schulgesetzgebung in Verbindung mit dem hinsichtlich der Anstalt zwischen Staat und Gemeinde und der Direktion des Töchterinstituts Aarau abgeschlossenen Vertrage von 1892 — und ist daher für das Bundesgericht verbindlich. Demnach kann denn aber davon, daß die Anstellung des Klägers auf privatrechtlichem Dienstvertrage beruht habe, keine Rede sein. Denn der Kläger belleidete zweifellos eine Lehrstelle am Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar, und, wenn diese

Anstalt eine öffentlich-rechtliche war, so war dies selbstverständlich auch die Lehrstelle; der Kläger war öffentlicher Beamter; er stand zu der Anstalt bezw. zu Staat und Gemeinde nicht in einem privaten, dem Obligationenrecht unterliegenden Dienstvertragsverhältnis, sondern in einem öffentlichen Beamtenverhältnis. Demnach kann er denn Ansprüche auf Befoldung nicht mit einer Kontraktklage aus privatrechtlichem Dienstvertrag geltend machen, sondern kann dieselbe nur auf das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis gründen. Das Bundesgericht ist somit zu deren Beurteilung nicht kompetent.

3. Was sodann den Anspruch auf eine Unerlaubtschädigung von 13,000 Fr. anbelangt, so erscheint derselbe, da er aus unerlaubter Handlung gestützt auf Art. 50 und 55 D.-R. hergeleitet wird, an sich allerdings als ein Anspruch eidgenössischen Rechts. Allein es ist zu bemerken: die unerlaubte Handlung, aus welcher der Schadenersatzanspruch abgeleitet wird, ist die von den Schulaufsichtsbehörden verfügte Veretzung des Klägers „in das Provisorium“, welche der Kläger als eine ungesetzliche und willkürliche Massregelung bezeichnet. Nun führt aber die Vorinstanz aus, die fragliche Massnahme sei eine von den Administrativbehörden innerhalb der Schranken ihrer Kompetenz getroffene Disziplinarverfügung. Diese Entscheidung, als eine kantonale rechtliche, entzieht sich der Nachprüfung des Bundesgerichts. Durch dieselbe wird aber offenbar dem klägerischen Schadenersatzanspruch von vornherein die Grundlage entzogen. Denn es ist ja klar, daß in einer von einer Behörde innerhalb der Schranken ihrer Kompetenz getroffenen Disziplinarverfügung eine unerlaubte Handlung im Sinne des Art. 50 ff. D.-R. nicht liegen kann. Das Bundesgericht kann daher sachlich auch auf die Überprüfung dieses klägerischen Anspruchs nicht eintreten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Gerichts nicht eingetreten.

114. Arrêt du 29 décembre 1898,  
dans la cause Loriol contre Etablissement cantonal  
d'assurance immobilière de Berne.

Art. 56 et 58 org. jud. féd.: un arrêt statuant sur une demande de mainlevée (art. 80, 84 LP.) n'est pas un jugement au fond dans le sens de l'art. 58 org. jud. féd.

A. — Le 12 avril 1881, Aloïs Loriol, de Charmoille, demeurant alors à Saignelégier, a été condamné par la Cour d'assises du canton de Berne (V<sup>e</sup> ressort) à six ans de réclusion pour crime d'incendie et au paiement de 130 933 fr. à l'Etablissement cantonal d'assurance immobilière à Berne.

Par commandement du 29/30 septembre 1898, l'Etablissement d'assurance a réclamé à Loriol, domicilié actuellement à Genève, le paiement de la dite somme, plus 11 fr. 30 c. pour frais de poursuites antérieures. Le débiteur ayant formé opposition, l'Etablissement créancier en a requis la mainlevée définitive. Le Tribunal de première instance du canton de Genève a fait droit à cette requête par jugement du 4 novembre 1898 motivé comme suit:

La créance résulte d'un jugement passé en force et exécutoire. L'exception de prescription soulevée par le débiteur n'est pas fondée, attendu que la prescription a été interrompue par un commandement de payer du 9 avril 1891. Ce commandement, notifié conformément à la loi bernoise, par la voie de la *Feuille officielle*, était régulier, le domicile du débiteur n'étant plus à cette époque à Saignelégier et étant resté inconnu au créancier.

Loriol ayant appelé de ce jugement, la Cour de Justice civile, par arrêt du 26 novembre 1898, a déclaré l'appel non recevable par les motifs ci-après:

Le premier juge constate que lorsque le commandement de payer du 9 avril 1891 a été lancé, le domicile de Loriol était inconnu de la partie poursuivante. L'appelant établit, il est vrai, que l'autorité militaire de Saignelégier a été avisée,